



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 29.10.2003

Nr. 22

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Jugendhilfeausschusssitzung	131
Umwelt- und Energieausschusssitzung	132
Aufhebung von Sperrbezirken	132
Verbandssatzung für den Schulverband Rieden	135
Öffentliche Ausschreibung von Ruckeleistungen	137
Öffentliche Ausschreibung „Spritzen gegen Lineatus und rindenbrütende Borkenkäfer“	138
Manöver der Bundeswehr und der amerikanischen Streitkräfte	138

Jugendhilfeausschusssitzung

Am Montag, 03.11.2003, 15:00 Uhr, findet im König-Ruprecht-Saal des Landratsamtes Amberg-Sulzbach eine Jugendhilfeausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung über die zugestellte Niederschrift zur Sitzung vom 26.03.2003
2. Vergaberichtlinien für Jugendfördermittel zugunsten Fördermittel für den Internationalen Schüleraustausch
3. Vergabe von Zuschüssen an die Jugendarbeit
4. Antrag der Berufsschule Sulzbach-Rosenberg auf Installation von Schulsozialarbeit
5. Zusatzleistungen zur Vollzeitpflege – Leistungen zur Erstausrüstung

6. Vorbereitung und Vorberatung des Haushaltsplans „Jugendhilfe“ für das Haushaltsjahr 2004
7. Darstellung erzieherischer Einzelfallhilfen
8. Sonstiges, Anträge und Anregungen

42/16.10.2003

Umwelt- und Energieausschusssitzung

Am Mittwoch, 05.11.2003, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal, Amberg, eine Umwelt- und Energieausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Amberg-Sulzbach
2. Neufassung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Amberg-Sulzbach
3. Bericht über die Verwertung der bei den Wertstoffhöfen gesammelten Materialien
4. Bericht über die Anfahrbarkeit von Grundstücken/Straßenzügen bei der Abfallentsorgung (vgl. Anfrage in der Kreistagssitzung vom 13.10.2003)
5. Umwelt- und Naturschutzpreis des Landkreises;
Festlegung eines Themenschwerpunktes für 2004 oder Aussetzung des Preises
6. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/21.10.2003

Amerikanische Faulbrut der Bienen; Aufhebung des Sperrbezirkes

- **im Umkreis von 1,5 km um die Ortschaft Königstein**

Am 30.08.2001 erließ das Landratsamt Amberg-Sulzbach eine Allgemeinverfügung über die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen.

Der Sperrbezirk im Umkreis von 1,5 km um die Ortschaft Königstein wird aufgehoben.

Die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Bienenseuchenverordnung sind erfüllt und die Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 haben in den oben genannten Sperrbezirken negative Befunde ergeben.

Diese Sperrbezirke gelten somit nach § 12 Abs. 3 Bienenseuchenverordnung als erloschen.

Amberg, 21.10.2003
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig, Landrat

45/21.10.2003

**Amerikanische Faulbrut der Bienen;
Aufhebung des Sperrbezirkes**

- **im Umkreis von 1,5 km um den Standort der Bienenvölker auf dem Grundstück Stephansricht 15, 92237 Sulzbach-Rosenberg**

Am 10.07.2002 erließ das Landratsamt Amberg-Sulzbach eine Allgemeinverfügung über die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen.

Der Sperrbezirk im Umkreis von 1,5 km um den Standort der Bienenvölker auf dem Grundstück Stephansricht 15, 92237 Sulzbach-Rosenberg, wird aufgehoben.

Die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Bienenseuchenverordnung sind erfüllt und die Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 haben in den oben genannten Sperrbezirken negative Befunde ergeben.

Diese Sperrbezirke gelten somit nach § 12 Abs. 3 Bienenseuchenverordnung als erloschen.

Amberg, 21.10.2003
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig
Landrat

45/21.10.2003

**Amerikanische Faulbrut der Bienen;
Aufhebung der Sperrbezirke**

- **im Umkreis von 2 km um den Standort der Bienenvölker auf dem Grundstück Reichertsfeld 1, 92278 Illschwang**
- **im Umkreis von 1,5 km um den Standort der Bienenvölker auf dem Grundstück Woffenricht 1, 92278 Illschwang**

Am 23.07.2003 erließ das Landratsamt Amberg-Sulzbach eine Allgemeinverfügung über die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen.

Die Sperrbezirke im Umkreis von 2 km um den Standort der Bienenvölker auf dem Grundstück Reichertsfeld 1, 92278 Illschwang und von 1,5 km um den Standort der Bienenvölker auf dem Grundstück Woffenricht 1, 92278 Illschwang, werden aufgehoben.

Die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Bienenseuchenverordnung sind erfüllt und die Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 haben in den oben genannten Sperrbezirken negative Befunde ergeben.

Diese Sperrbezirke gelten somit nach § 12 Abs. 3 Bienenseuchenverordnung als erloschen.

Amberg, 21.10.2003
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig
Landrat

45/21.10.2003

**Amerikanische Faulbrut der Bienen;
Aufhebung des Sperrbezirkes**

- **im Umkreis von 1,5 km um den Standort der Bienenvölker auf dem Grundstück Ernüll 24, 91249 Weigendorf**

Am 01.06.2001 erließ das Landratsamt Amberg-Sulzbach eine Allgemeinverfügung über die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen.

Der Sperrbezirk im Umkreis von 1,5 km um den Standort der Bienenvölker auf dem Grundstück Ernüll 24, 91249 Weigendorf, wird aufgehoben.

Die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Bienenseuchenverordnung sind erfüllt und die Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 haben in den oben genannten Sperrbezirken negative Befunde ergeben.

Diese Sperrbezirke gelten somit nach § 12 Abs. 3 Bienenseuchenverordnung als erloschen.

Amberg, 21.10.2003
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig
Landrat

45/21.10.2003

**Amerikanische Faulbrut der Bienen;
Aufhebung der Sperrbezirke**

- **mit den Eckpunkten Sunzendorf, Lichtenegg, Weigendorf, Lehendorf, Etzelwang, Mittelreinbach und Oberreinbach**
- **im Umkreis von 1,5 km um die Ortschaft Frankenhof, Gemeinde Illschwang**
- **im Umkreis von 3 km um den Punkt Einmündung Frühlingstrasse in die Rosenberger Straße in der Stadt Sulzbach-Rosenberg**

Am 28.08.2001 erließ das Landratsamt Amberg-Sulzbach eine Allgemeinverfügung über die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen.

Die Sperrbezirke mit den Eckpunkten Sunzendorf, Lichtenegg, Weigendorf, Lehendorf, Etzelwang, Mittelreinbach und Oberreinbach sowie im Umkreis von 1,5 km um die Ortschaft Frankenhof, Gemeinde Illschwang und von 3 km um den Punkt Einmündung Frühlingstrasse in die Rosenberger Straße in der Stadt Sulzbach-Rosenberg werden aufgehoben.

Die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Bienenseuchenverordnung sind erfüllt und die Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 haben in den oben genannten Sperrbezirken negative Befunde ergeben.

Diese Sperrbezirke gelten somit nach § 12 Abs. 3 Bienenseuchenverordnung als erloschen.

Amberg, 21.10.2003
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig
Landrat

45/21.10.2003

Verbandssatzung für den Schulverband Rieden

Satzung des Schulverbandes für die Grund- und Teilhauptschule I, Thanheimer Straße 13, 92286 Rieden

Die Regierung der Oberpfalz hat durch Rechtsverordnung vom 14. Mai 1981 (Amtsblatt Nr. 240/3055 g AM 236) für das Gebiet des Marktes Rieden und der Gemeinde Ens Dorf die Grund- und Teilhauptschule I errichtet. Die Schulverbandsversammlung hat am 19.03.2003 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 14.10.2003 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen.

§ 1 Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grund- und Teilhauptschule I als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind der Markt Rieden und die Gemeinde Ens Dorf.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz vom 14. Mai 1981 – Nr. 240/3055 g AM 236 – festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule Grund- und Teilhauptschule I.
- (4) Er führt den Namen „Schulverband Rieden“ und hat seinen Sitz in Rieden.

§ 2 Organe des Schulverbandes

- (1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Verbandsvorsitzende/r).
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist der erste Bürgermeister des Marktes Rieden. Der Turnus dauert sechs Jahre. Stellvertreter ist jeweils der erste Bürgermeister der Gemeinde Ens Dorf.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters des Vorsitzenden wird durch deren Amtszeit im kommunalen Wahlamt begrenzt.
- (4) Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird im Verhinderungsfall in der Verbandsversammlung als Verbandsrat durch den Vertreter im kommunalen Wahlamt vertreten, sofern nicht das Verbandsmitglied mit Zustimmung der Betroffenen eine andere Person als Vertreter bestimmt.
- (5) Für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden können von der Verbandsversammlung durch besonderen Beschluss weitere Gegenstände zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht die Verbandsversammlung ausschließlich zuständig ist.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Schulverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes und ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

§ 4 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 5 Geschäftsführung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband kann eine Geschäftsstelle errichten, die den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften unterstützt. Solange diese Geschäftsstelle nicht errichtet ist oder soweit ihr laufende Verwaltungsgeschäfte nicht übertragen sind, führt die Geschäfte der Verbandsvorsitzende. Für deren diesbezüglichen tatsächlichen Aufwand erhält er vom Schulverband eine Entschädigung, die jährlich im Haushaltsplan festgelegt wird. Im beiderseitigen Einvernehmen ist auch eine Pauschalabgeltung möglich.
- (2) Der Schulverband kann eigene Bedienstete als Geschäftsleiter und Kassenverwalter bzw. deren Vertreter bestellen. Hierfür können auch geeignete Bedienstete eines Verbandsmitglieds mit dessen Einverständnis bestimmt werden. Diese erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt wird.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Geschäftsstellenleiter und Kassenverwalter können an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilnehmen.

§ 6 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden auf Grund der Zweckvereinbarung vom 19. März 2003 von der Mitgliedsgemeinde Markt Rieden geführt.

§ 7 Finanzbedarf

Abweichend von Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes wird der nicht gedeckte laufende Finanzbedarf auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlageschlüssel bestimmt sich nach dem Verhältnis der Schülerzahlen des Vorjahres (Stichtag 01. Oktober des Vorjahres). Diese Umlage ist je zu einem Viertel am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober jeden Jahres fällig. Vor Erlass der ersten Haushaltssatzung kann der Schulverband vorläufige Vorschüsse in Höhe der voraussichtlich erforderlichen Umlagen erheben; diese sind innerhalb eines Monats nach Anforderung zur Zahlung fällig. Die Vorschusszahlungen werden auf die endgültige Umlage angerechnet. Überzahlungen werden zurück vergütet bzw. auf den Vorschuss des laufenden Jahres angerechnet.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Mai 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Juli 1996 außer Kraft.

Rieden, 21. Oktober 2003

gez.

Färber

Schulverbandsvorsitzender

Öffentliche Ausschreibung von Rückeleistungen

- a, Forstamt Amberg
Maxallee 1, 92224 Amberg
Telefon: 0962196080
- b, Öffentlichen Ausschreibung nach VOL/A
- c, **Rückeleistungen des I. und II. Quartals 2004** im Umfang von insgesamt **ca. 15.000 fm.**
- d, Auf die einzelnen Staatswaldreviere entfallen ca.:
- | | |
|------------|------------------------|
| Wolfsbach | insgesamt ca. 4.200 fm |
| Taubenbach | insgesamt ca. 4.200 fm |
| Ensdorf | insgesamt ca. 3.800 fm |
| Kastl | insgesamt ca. 2.800 fm |
- Es können Gebote sowohl für die Gesamtmenge als auch für einzelne und / oder mehrere Reviere abgegeben werden.
- e, Ausführung im I. und II. Quartal 2004
- f, Die Verdingungsunterlagen können bis spätestens 14.11.2003 bei der unter a, genannten Stelle angefordert werden.
- g, Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können:
siehe a,.
- h, Kosten: keine
- i, Ablauf der Angebotsfrist: 28.11.2003; 12 Uhr
- k, Sicherheitsleistungen: keine
- l, Zahlungsbedingungen: gemäß Angebotsunterlagen
- m, Vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung des Bewerbers:
Sofern noch keine Aufträge für das Forstamt Amberg durchgeführt worden sind –
- Angaben über Betriebsstruktur, -größe, Mitarbeiter, Referenzen etc.
 - Bescheinigung Gewerbeanmeldung
 - Nachweis der Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft
 - Nachweis über eine Betriebshaftpflichtversicherung
- n, Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 08.12.2003
- o, Besonderer Hinweis:
Der Bewerber unterliegt mit Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Öffentliche Ausschreibung „Spritzen gegen Lineatus und rindenbrütende Borkenkäfer“

- a, Forstamt Amberg
Maxallee 1, 92224 Amberg
Telefon: 0962196080
- b, Öffentlichen Ausschreibung nach VOL/A
- c, Spritzen gegen Lineatus und rindenbrütende Borkenkäfer im Umfang von insgesamt ca. 10.000 fm.
FoDSt. Wolfsbach, Taubenbach, Ensdorf und Kastl des Forstamtes Amberg.
- e, Zeitraum Januar bis Dezember 2004.
- f, Die Verdingungsunterlagen können bis spätestens 14.11.2003 bei der unter a, genannten Stelle angefordert werden.
- g, Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können:
siehe a,.
- h, Kosten: keine
- i, Ablauf der Angebotsfrist: 28.11.2003; 12 Uhr
- k, Sicherheitsleistungen: keine
- l, Zahlungsbedingungen: gemäß Angebotsunterlagen
- m, Vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung des Bewerbers:
- Sachkundenachweis

Sofern noch keine Aufträge für das Forstamt Amberg durchgeführt worden sind –

- Angaben über Betriebsstruktur, -größe, Mitarbeiter, Referenzen etc.
- Bescheinigung Gewerbeanmeldung
- Nachweis der Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft
- Nachweis über eine Betriebshaftpflichtversicherung

- n, Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 08.12.2003
- o, Besonderer Hinweis:
Der Bewerber unterliegt mit Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Manöver der Bundeswehr und der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V03-0321)	13.11. bis 25.11.2003	nördl. Landkreis
2.	Bundeswehr (Manöver-Nr. III 1 07/XI/03)	21.11. bis 05.12.2003	östl. Landkreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

45/29.10.2003